

**Gemeinsamer Bericht von Vorstand und Aufsichtsrat  
des Universitätsklinikums Essen  
zur Corporate Governance 2015**

**Inhalt**

1. Public Corporate Governance Kodex NRW .....	1
2. Corporate Governance im Universitätsklinikum Essen .....	2
3. Entsprechenserklärung .....	2
4. Führungs- und Kontrollstruktur.....	8
5. Vorstand.....	9
6. Aufsichtsrat .....	9
7. Umgang mit Risiken, Vermeidung von Interessenkonflikten, Compliance .....	10
8. Vergütungsbericht.....	11
9. Rechnungslegung und Abschlussprüfung.....	12

**1. Public Corporate Governance Kodex NRW**

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat am 19.03.2013 einen Public Corporate Governance Kodex (PCGK) beschlossen. Dieser stellt eine "Richtlinie zur guten Führung öffentlicher Unternehmen" dar. Er ist abgeleitet von der "Corporate Governance", den „Grundsätzen guter Unternehmensführung“ und bezieht diesen Ansatz auf die öffentliche Wirtschaft. Im Unterschied zu den Corporate-Governance-Regeln der Privatwirtschaft, geht es bei einem PCGK insbesondere darum, den öffentlichen Zweck der wirtschaftlichen Betätigung der öffentlichen Hand zu berücksichtigen und zu den wirtschaftlichen Zielen in Beziehung zu setzen.

Der PCGK enthält wesentliche Bestimmungen geltenden Rechts zur Leitung und Überwachung von Unternehmen sowie national und international anerkannte Standards. Sein Ziel ist es unter anderem, die Unternehmensführung und

-überwachung transparenter und nachvollziehbarer zu machen und das Bewusstsein für eine gute Corporate Governance zu erhöhen.

## **2. Corporate Governance im Universitätsklinikum Essen**

Eine verantwortungsbewusste und werteorientierte Unternehmensführung ist für uns als Vorstand und Aufsichtsrat des Universitätsklinikums Essen von selbstverständlicher Bedeutung. Insofern ist unser Handeln geprägt durch effiziente, auf den nachhaltigen Erfolg des Unternehmens ausgerichtete Entscheidungs- und Kontrollprozesse. Zusammen mit einer transparenten sowie rechtlich und ethisch einwandfreien Unternehmenskultur gewährleisten wir so eine auf Wertschöpfung und Nachhaltigkeit ausgerichtete Leitung und Kontrolle des Unternehmens.

## **3. Entsprechenserklärung**

Vorstand und Aufsichtsrat erklären, dass sämtlichen Empfehlungen des PCGK in der Fassung vom 19.03.2013 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird.

### **Ziff. 1.4.2 Verankerung des Public Corporate Governance Kodex**

Das MIWF hat mit Schreiben vom 19. Februar 2014 gebeten, den PCGK in der Satzung zu verankern. Die Verankerung des PCGK in der Satzung des UK Essen ist im Berichtszeitraum 2015 noch nicht erfolgt, jedoch im Rahmen der Überarbeitung der Satzung in 2016 vorgesehen.

Für den vorliegenden Berichtszeitraum wurde die Erklärung zum PCGK anlässlich der Aufsichtsratssitzung am 27.06.2016 abgegeben; die KBHT Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH hat infolgedessen ihrerseits erst nach der Jahresabschlussprüfung für das Geschäftsjahr 2015 geprüft und testiert, dass die Entsprechenserklärung abgegeben wurde.

Diese Entsprechenserklärung wird als Teil des Corporate Governance Berichts gemäß den Vorgaben des PCGK veröffentlicht.

### **Ziff. 2.1 Anteilseigner und Anteilseignerversammlung**

Eine Anteilseignerversammlung im Sinne des PCGK existiert mit Rücksicht auf die Rechtsform des UK Essen als juristische Person des öffentlichen Rechts nicht. Aufgrund der spezifischen Organisationsstrukturen unterliegt sie der staatlichen Aufsicht und verfügt über entsprechende Sicherungsmechanismen, u.a. durch die Vertretung des Finanzministeriums und des für die Wissenschaft und Forschung zuständigen Ministeriums im Aufsichtsrat. Die Rechte des Landes als Anteilseigner werden insofern in der Versammlung des Überwachungsorgans, d.h. im Rahmen der Aufsichtsratssitzung, wahrgenommen.

### **Ziff. 3.1.2 Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit im Vorstand**

Explizite Regelungen zur Geschäftsverteilung und zur Zusammenarbeit in der Geschäftsleitung sieht die Geschäftsordnung des Vorstandes nicht vor. Die Aufgaben und damit verbunden deren Verteilung ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere § 7 Abs. 3 der Satzung des UK Essen. Zudem nimmt die Zugehörigkeit der Mitglieder des Vorstands zu einzelnen Fachbereichen (kaufmännischer, ärztlicher, pflegerischer und universitärer Bereich) aus sich heraus eine Abgrenzung vor.

### **Ziff. 3.1.3 Zusammensetzung des Vorstands**

Die empfohlene Beteiligung von Frauen im Vorstand nach Maßgabe des PCGK wird nicht erreicht. Bezogen auf die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes wird eine Quote von 25 % erreicht bzw. eine Quote von 20 % bezogen auf sämtliche Mitglieder.

### **Ziff. 3.2 Dauer der Bestellung von Vorstandsmitgliedern**

Der Vorgabe des PCGK zur Dauer der Bestellung der Mitglieder der Geschäftsleitung wird nicht entsprochen. Vorstände von Universitätsklinik und anderen Krankenhäusern werden deutschlandweit üblicherweise auch im Falle der Erstbestellung für einen Zeitraum von mehr als drei Jahren berufen. Um im Vergleich zu diesen keinen Wettbewerbsnachteil bei der Gewinnung von geeigneten Vorstandsmitgliedern zu erleiden, wird im Rahmen der Erstbestellung von den Empfehlungen des PCGK abgewichen. So erfolgte die Erstbestellung des Ärztlichen Direktors in 2015 für acht Jahre.



#### **Ziff. 3.3.4 Besetzung von Führungspositionen**

Die Anteile der Geschlechter bei Personen mit Führungsfunktion liegen bei einem Verhältnis von 18 % (weiblich) zu 82% (männlich). Von insgesamt 76 Führungspositionen sind 14 mit Frauen besetzt, wobei als Führungsposition folgende Positionen im UK Essen definiert und einbezogen worden sind: Verwaltungsdirektor, Leiterinnen und Leiter der Kliniken, Institute, Dezernate, Stabsstellen und Zentralen Dienste sowie die Klinikpflegedienstleitungen. Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen sind im Rahmen des Gleichstellungsplans gemäß § 6 LGG-NRW vorgesehen.

#### **Ziff. 3.4.2 Variable Vergütungskomponenten der Vorstandsmitglieder**

Den besonderen Rahmenbedingungen eines Universitätsklinikums und den ständig wechselnden rechtlichen Anforderungen Rechnung tragend, wurde durch das Ministerium für Wissenschaft, Innovation und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen der Prozess und der Inhalt der Zielvereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern im Jahr 2005 geregelt. Diese Vorgaben werden zweckmäßigerweise im Wesentlichen weiterhin angewendet, da sie die besonderen Bedürfnisse eines Universitätsklinikums berücksichtigen.

#### **Ziff. 3.4.4 Überprüfung des Vergütungssystems des Vorstandes**

Eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung des Vergütungssystems des Vorstandes durch die Abschlussprüfer ist nicht zwingend vorgesehen. Eine Überprüfung erfolgt jedoch im Rahmen der Prüftätigkeit des Landesrechnungshofs NRW und die entsprechenden Prüfergebnisse fließen in die Berichte des Landesrechnungshofs ein.

#### **Ziff. 3.4.5 Vertragliche Offenlegungspflicht der Vergütung des Vorstands**

Einer vertraglichen Zustimmung durch die Vorstandsmitglieder zur Offenlegung von Vergütungen bedarf es nicht, im Hinblick auf die bestehende Verpflichtung im Vergütungsoffenlegungsgesetz zur Offenlegung von Vergütungen bei Unternehmen in der Rechtsform einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts.

### **Ziff. 3.5 Ausschluss Interessenkonflikte (Vorstand)**

Informationen über etwaige Interessenkonflikte von Mitgliedern des Vorstandes oder Geschäften zwischen dem Universitätsklinikum Essen und Mitgliedern des Vorstandes bzw. diesen nahestehenden Personen liegen nicht vor. Verbindliche Erklärungen der Mitglieder des Vorstandes für den Berichtszeitraum liegen nicht vor und können bedingt durch das zwischenzeitliche Ausscheiden einzelner Mitglieder des Vorstandes auch nicht mehr nachgeholt werden.

### **Ziff. 3.6.2 D&O-Versicherung für Mitglieder des Vorstands**

Es besteht keine D&O-Versicherung, sondern eine erweiterte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Mitglieder des Vorstands UK Essen, die über die Deckung einer D&O-Versicherung hinausgeht. Die Versicherung umfasst ferner Mitglieder des Überwachungsorgans und leitende Führungskräfte. Das Verfahren zur Versicherung wurde im Aufsichtsrat geklärt. Der Abschluss bietet keinen Fehlanreiz für die eingeschlossenen Organmitglieder. Es liegt auch ein Selbstbehalt vor, jedoch erreicht dieser nicht die im PCGK angeregte Größenordnung des 1,5-fachen der jeweiligen festen jährlichen Vergütung.

### **Ziff. 4.1 Vertretungsmöglichkeit in Aufsichtsratssitzungen**

Entgegen der Regelung in Ziff. 4.1 PCGK sehen sowohl die UKVO als auch die Satzung des Universitätsklinikums Essen Vertretungsmöglichkeiten vor: Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung wird die Kanzlerin oder der Kanzler von ihren oder seinen Vertreterinnen oder Vertretern, die Rektorin oder der Rektor von ihren oder seinen Prorektorinnen oder Prorektoren vertreten. Gemäß § 4 Abs. 3a der UKVO können sich die Professorin oder der Professor aus dem Fachbereich Medizin, die Leiterin oder der Leiter einer klinischen oder medizinisch-theoretischen Abteilung ist, die Vertreterin oder der Vertreter des wissenschaftlichen Personals sowie die Vertreterin oder der Vertreter des Personals des Universitätsklinikums ebenfalls vertreten lassen. Für die Gleichstellungsbeauftragte ist eine Vertretung in § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates vorgesehen. Da die genannten Mitglieder ihre Aufsichtsrats Tätigkeit in Ausübung ihres Amtes wahrnehmen, ist eine Vertretung möglich.



#### **Ziff. 4.3.1 Eilentscheidungsbefugnis des Aufsichtsratsvorsitzenden**

Nach der derzeitigen Geschäftsordnung des Aufsichtsrates entscheidet in unaufschiebbaren Angelegenheiten der oder die Aufsichtsratsvorsitzende möglichst im Einvernehmen mit dem oder der stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden. Diese Regelung ist getroffen, um in Ausnahmefällen den Fortgang der Geschäfte zu gewährleisten.

#### **Ziff. 4.3.5 Einhaltung der Verschwiegenheitsverpflichtung im Aufsichtsrat**

Eine gesonderte Regelung zur Einhaltung der Verschwiegenheitsverpflichtung existiert nicht, wird aber bei der nächsten Überarbeitung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates Einzug finden.

#### **Ziff. 4.4.2 Einrichtung eines Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats**

Entgegen Ziff. 4.4.2 des PCGK hat das Universitätsklinikum Essen gegenwärtig keinen Prüfungsausschuss gegründet. Die Größe des Aufsichtsrates erlaubt es, Fragen in Bezug auf das Risikomanagement sowie auf die Rechnungslegung und die dazugehörige Arbeit des Wirtschaftsprüfers gemeinsam angemessen zu erörtern. Von einer Gründung wird insoweit im Berichtszeitraum abgesehen.

#### **Ziff. 4.5.1 Unterstützung bei Aus- und Fortbildungen**

Eine gesonderte Regelung, wonach Mitgliedern des Aufsichtsrates eine Unterstützung durch das UK Essen bei erforderlichen Aus- und Fortbildungen ausdrücklich unterstützt würden, existiert nicht. Dennoch ist kommuniziert, dass ein angemessener Aufwand für derartige Aus- und Fortbildungen im Bedarfsfall vom UK Essen übernommen würde.

#### **Ziff. 4.7 Ausschluss Interessenkonflikte (Aufsichtsrat)**

Informationen über etwaige Interessenkonflikte von Mitgliedern des Aufsichtsrates oder Geschäften zwischen dem Universitätsklinikum Essen und Mitgliedern des Aufsichtsrates bzw. diesen nahestehenden Personen liegen nicht vor. Verbindliche Erklärungen der Mitglieder des Aufsichtsrates für den Berichtszeitraum liegen nicht vor und können bedingt durch das zwischenzeitliche Ausscheiden einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates auch nicht mehr nachgeholt werden.

#### **Ziff. 5.1.5 Informations- und Berichtspflichten des Vorstands**

Die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsleitung ergeben sich aus dem Sinn und Zweck des Universitätsklinikum-Verordnung (UKVO), der Satzung des Universitätsklinikums Essen sowie aus den Anforderungen, die wir an eine gute Unternehmensführung stellen. Für die vorgesehene Neufassung der Satzung des UK Essen in 2016 ist die Aufnahme einer ausdrücklichen Unterrichtungspflicht des Vorstandes gegenüber dem Aufsichtsrat bestimmt.

#### **Ziff. 6.2.1 Unabhängigkeit und Erklärung des Abschlussprüfers**

Die Rechnungslegung und Abschlussprüfung weicht von den Empfehlungen des PCGK nicht entscheidend ab. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde die KBHT Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH, Neuss beauftragt. Die Abschlussprüfer sind bereits auf Grund gesetzlicher Regelungen zur Unabhängigkeit verpflichtet, was auch in den Prüfbericht Eingang findet. Auf Grund der gesetzlich vorgegebenen Unabhängigkeit verzichtet das Universitätsklinikum Essen auf die Einholung darüber hinausgehender Erklärungen.

#### **Ziff. 6.2.2 Unterrichtung des Aufsichtsrates über Ausschluss- und Befangenheitsgründe des Abschlussprüfers**

Mit Rücksicht auf die vorgenannten gesetzlichen Vorgaben zur Unabhängigkeit der Abschlussprüfer im Rahmen Ihrer Prüfung wurde auf die ausdrückliche Vereinbarung einer Unterrichtung des Aufsichtsrates über Ausschluss- und Befangenheitsgründe des Abschlussprüfers verzichtet.

#### **Ziff. 6.2.3 Berichtspflicht des Abschlussprüfers bei Unrichtigkeit der Entsprechenserklärung zum PCGK gegenüber dem Aufsichtsrat**

Die KBHT Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH wurde mit der Prüfung der abgegebenen Entsprechenserklärung zum PCGK beauftragt. Der Beauftragung sind entsprechende Berichts- und Informationspflichten immanent, so dass keine gesonderte Vereinbarung hierüber im Falle der Feststellung von unrichtig abgegebenen Erklärung zum PCGK eingeholt wurde.



#### 4. Führungs- und Kontrollstruktur

Das Universitätsklinikum Essen hat zwei Organe: Den Vorstand und den Aufsichtsrat. Sie bilden ein duales Führungssystem. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, der Aufsichtsrat nimmt Beratungs- und Überwachungsaufgaben wahr. Leitungs- und Überwachungsorgan sind personell voneinander getrennt. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vorstand und Aufsichtsrat ist ausgeschlossen. Beide Organe sind durch Gesetz und darüber hinaus insbesondere durch die UKVO, die Satzung des Universitätsklinikums Essen sowie seine Geschäftsordnungen zu einer vertrauensvollen, auf das Wohl des Unternehmens ausgerichteten Zusammenarbeit verpflichtet. Umgesetzt wird dies vor allem durch eine regelmäßige und umfassende Berichterstattung des Vorstands an den Aufsichtsrat zu den Themen Geschäftsentwicklung, strategische Ausrichtung des Unternehmens, Risikolage und Compliance. Der Vorstand ist verantwortlich für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und Tragweite. Er legt die betrieblichen Ziele fest. Außergewöhnliche, über den Rahmen des laufenden Geschäftsbetriebs hinausgehende Rechtsgeschäfte, Maßnahmen und Regelungen bedürfen der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

Die Zusammenarbeit zwischen Geschäftsleitung und Überwachungsorgan ist geprägt durch eine transparente und offene Kommunikation. Vertraulichkeit und Vertrauen sind für uns eine unabdingbare Grundlage. Unsere Tätigkeit orientiert sich am Unternehmenszweck, wobei die besondere Rolle als Universitätsklinikum stets einen hochrangigen Stellenwert einnimmt.

Das Universitätsklinikum Essen hat in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Mitglieder des Vorstands abgeschlossen, die dem Schutz des Unternehmens dient und den besonders hohen unternehmerischen und betrieblichen Risiken Rechnung trägt. Gleiches gilt für die Mitglieder des Überwachungsorgans.

Das Universitätsklinikum Essen begreift die Gleichstellung von Männern und Frauen als eine selbstverständliche Aufgabe. Es werden u.a. auf Grundlage des Gleichstellungsplans gezielt Maßnahmen weiter vorangetrieben, die die Gleichstellung,



der Vereinbarkeit von Beruf und Familie fördern und die Unterrepräsentanz von Frauen in Führungspositionen abbauen helfen sollen.

## 5. Vorstand

Der Vorstand bestand im Jahr 2015 aus vier stimmberechtigten Mitgliedern (Ärztlicher Direktor, Kaufmännischer Direktor, Pflegedirektorin, Dekan der Universität Duisburg-Essen) sowie einem beratenden Mitglied (stellvertretender Ärztlicher Direktor), von denen vier männlich und eins weiblich ist. Bezogen auf die stimmberechtigten Mitglieder entspricht dies einer Verteilung von 3 (männlich) : 1 (weiblich), also einer Quote der weiblichen Besetzung von 25 %.

Mit Wirkung zum 31.08.2015 ist der Ärztliche Direktor und Vorstandsvorsitzende Herr Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. Eckhard Nagel aus dem Vorstand ausgeschieden. Zum 01.10.2015 wurde Herr Prof. Dr. Jochen Alfred Werner, zuvor Ärztlicher Direktor und Ärztlicher Geschäftsführer am Universitätsklinikum Gießen-Marburg, als Vorstandsmitglied berufen, der seitdem den Vorsitz innehat. Im September 2015 führte der stellvertretende Ärztliche Direktor, Herr Prof. Dr. K. W. Schmid den Vorstandsvorsitz. Die Mitglieder des Vorstandes sind für den Geschäftsbetrieb des Universitätsklinikums gemeinsam verantwortlich. Gemäß UKVO vertritt der Vorstand das Universitätsklinikum gerichtlich und außergerichtlich.

## 6. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat besteht gemäß den rechtlichen Vorgaben aus zwölf Mitgliedern, die das Land Nordrhein-Westfalen (2), die Universität (2), den Fachbereich Medizin (1), das wissenschaftliche Personal (1) und das Personal des Universitätsklinikums (1) vertreten.<sup>1</sup> Zudem gehören dem Aufsichtsrat je zwei Sachverständige der Wirtschaft sowie der medizinischen Wissenschaft an. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt mit

---

<sup>1</sup> In Klammern ist die Anzahl der Vertreter genannt.

beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnimmt. Der Aufsichtsrat ist geschlechtsparitatisch besetzt.

Dem Aufsichtsrat steht eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender vor, der aus dem Kreis der externen Sachverständigen gewählt wird. Diese oder dieser führt die Geschäfte des Aufsichtsrates und vertritt ihn innerhalb des Klinikums oder gegenüber Dritten.

Zum 28.02.2015 hat Herr Dr. Klaus Engel den Aufsichtsrat verlassen. Ihm ist Frau Bärbel Bergerhoff-Wodopia zum 01.03.2015 nachgefolgt.

Im Juni 2015 wurde vom Aufsichtsrat ein Finanzausschuss gebildet, der aus vier Mitgliedern des Aufsichtsrats besteht. Dem Kaufmännischen Direktor sowie dem Ärztlichen Direktor wird ein Teilnahmerecht eingeräumt. Aufgabe des Finanzausschusses ist die Vorbereitung der Aufsichtsratssitzungen in allen wirtschaftlichen Angelegenheiten.

## **7. Umgang mit Risiken, Vermeidung von Interessenkonflikten, Compliance**

Zur frühzeitigen Risikoerkennung hat das Universitätsklinikum Essen ein umfassendes Risikomanagement eingerichtet. Dieses besteht zum einen aus dem klinischen Risikomanagement, das Teil der Stabsstelle „Qualitätsmanagement und klinisches Risikomanagement“ ist, die unmittelbar dem Ärztlichen Direktor unterstellt ist. Zudem gibt es ein kaufmännisches Risikomanagement, das jährliche Risikoabfragen vornimmt, die in einer Risikodatenbank hinterlegt werden. Zusätzlich ist ein Meldesystem etabliert, mit dem Risiken fortlaufend gemeldet werden können. Aus den vorgenannten Parametern wird jährlich ein umfassender Risikobericht erstellt.

Compliance hat für das Universitätsklinikum Essen eine besondere Bedeutung. Sowohl die Geschäftsleitung als auch das Überwachungsorgan begreifen regelkonformes Verhalten als festen Bestandteil ihrer täglichen Arbeit. Hierbei geht es zum einen um die persönliche Einhaltung von Gesetzen und unternehmensinternen Richtlinien, zum anderen aber auch um das Hinwirken auf regelkonformes Verhalten bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Insofern haben wir Compliance-Richtlinien erlassen,



auf deren Einhaltung wir im Sinne einer Führungsaufgabe besonders hinwirken. Einen besonderen Bestandteil nimmt in diesem Zusammenhang die Korruptionsprävention und -bekämpfung ein. Ausdruck dieser Überzeugung ist auch die Tatsache, dass wir eine Stabsstelle „Interne Revision und Compliance“ eingerichtet haben, die unmittelbar dem Ärztlichen Direktor und dem Kaufmännischen Direktor unterstellt ist.

## 8. Vergütungsbericht

Die Vergütung des Vorstandes besteht aus festen und variablen Bestandteilen, in der Regel Beiträgen zur Altersvorsorge, Kostenerstattungen sowie einer Dienstwagennutzung, auch zur privaten Verwendung und beläuft sich im Jahr 2015 auf insgesamt 1.627 Tausend Euro (s. Anlage 1). Die variable Vergütung bemisst sich zum einen am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens, zum anderen an individuell vereinbarten Zielen. Die Zielvereinbarungen sehen nachträgliche Änderungen grundsätzlich nicht vor, es sei denn, es treten von den Zielvereinbarungsparteien nicht beeinflussbare Änderungen auf, die berücksichtigt werden müssen, z.B. Gesetzesänderungen. Die Dienstwagennutzung wird als Vergütungsbestandteil von den Vorstandsmitgliedern versteuert.

Der Dekan und der stellvertretende Ärztliche Direktor erhielten für ihre Tätigkeit keine Vergütung.

Eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder ist nicht vorgesehen. Lediglich der oder die Vorsitzende sowie die externen Sachverständigen erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, die im Jahr 2015 insgesamt 23.950 Euro betrug. Die übrigen Mitglieder nehmen ihre Tätigkeit als Dienstaufgabe wahr. Die Höhe der Entschädigung wird gem. § 4 Abs. 8 der Satzung vom Aufsichtsrat festgelegt. Bereits am 30. Juli 2013 hat das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen Höchstbeträge in Höhe von 1.000,00 € als Sitzungspauschale für Aufsichtsratssitzungen oder Ausschusssitzungen der Aufsichtsratsmitglieder, in Höhe von 1.500,00 € als Sitzungspauschale für die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden sowie in Höhe von 7.500,00 € als jährliche Aufwandspauschale für die Aufsichtsratsvorsitzende oder den Aufsichtsratsvorsitzenden bestimmt.

Die Aufsichtsrats- und Vorstandsbezüge werden gemäß dem Vergütungsoffenlegungsgesetz vom 17.12.2009 in diesem Bericht veröffentlicht.

Kredite werden weder an Aufsichtsratsmitglieder noch an Vorstandsmitglieder vergeben.

## 9. Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Der Jahresabschluss 2015 wird zum 27. Juni 2016 vorgelegt. Mit seiner Prüfung wurde die KBHT Steuer- und Wirtschaftsberatung GmbH, Neuss beauftragt. Die Abschlussprüfer sind nach dem Gesetz zur Unabhängigkeit verpflichtet. Diese Verpflichtung findet im Prüfbericht Niederschlag.

Essen, den 12. Mai 2017

  
Der Aufsichtsrat

  
Der Vorstand



Anlage 1

Die Gesamtbezüge des Vorstands belaufen sich im Geschäftsjahr 2015 auf 1.627 T€ (Vorjahr 957 T€). Der Dekan sowie der stellvertretende Ärztliche Direktor erhielten keine Vergütungen für ihre Vorstandstätigkeiten.

Mitglieder des Vorstands	Bezüge in T€	davon erfolgs- unabhängig in T€	davon erfolgs- abhängig in T€
<b>Angaben für tätige Organmitglieder:</b>			
• Univ.-Prof. Dr. med. Jochen Werner <sup>1</sup>	118	118	0
• Irene Maier	267	136	131
• Dr. Nicolai Kranz <sup>3</sup>	835	835	0
<b>Angaben für ehemalige Organmitglieder:</b>			
• Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. Dr. theol. h.c. Eckhard Nagel <sup>2</sup>	407	276	131
<i>Summe</i>	<u>1.627</u>	<u>1.365</u>	<u>262</u>

<sup>1</sup> ab 01.10.2015 Ärztlicher Direktor

<sup>2</sup> bis 31.08.2015 Ärztlicher Direktor

<sup>3</sup> bis 04.01.2016 Kaufmännischer Direktor, einschließlich Aufwand aus der Dotierung einer Rückstellung für mögliche Abfindungszahlung